

S T A T U T E N

des

Trampolin und Freestyle Club Graz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TRAMPOLIN UND FEESTYLE CLUB GRAZ und hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder;
- b) die Pflege und Förderung des Schi- und Snowboardfreestyles, des Trampolinspringens und verwandter Disziplinen als Berufs- und Freizeitsport, als Ansporn zur sportlichen Betätigung mit neuen Zielsetzungen und als Beitrag zur Körperbeherrschung, Sicherheit und Disziplin beim alpinen Wintersport und beim Trampolinspringen. Der Verein bemüht sich um eine geordnete Entwicklung der genannten Sportarten in Österreich und um Zusammenarbeit mit anderen gleichartigen Vereinen. Der Verein kann Mitglied entsprechender fachübergreifender Dachorganisationen werden. Die genannten Sportarten werden auch wettkampfmäßig ausgeübt.
- c) die Abhaltung von Vorträgen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Zeitschriften zur Propagierung dieser Ideen und die Wahrung der Interessen der Sportler oben genannter Disziplinen im Inland.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) freiwillige Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse;
- c) Einträge aus Veranstaltungen und aus vereinseigenen Unternehmungen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, durch die Gewährung eines Mitgliedsansuchens, das auch formlos sein kann. Die Aufnahme wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages rechtskräftig. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Beitrittsgebühr geleistet haben und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig einzahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind jene, die durch Spenden oder durch ihre Tätigkeit Hervorragendes für den Verein leisten oder geleistet haben und durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu solchen ernannt worden sind. Personen, die aus beliebigen Gründen die Statuten des Vereines nicht erfüllen können oder wollen, können nicht Mitglieder werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die vor ihrer Ernennung zu Ehrenmitgliedern ordentliche Mitglieder waren.

Personen, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, genießen kein passives Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist offen und ist dem Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck beeinträchtigen oder schädigen oder mit ihrem Mitgliedsbeitrag, ungeachtet schriftlicher Mahnungen, länger als zwei Monate im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen. Aus dem Verein scheidende Personen haben keinen Anspruch auf Rückvergütung eventuell geleisteter Beträge und sind verpflichtet, schon fällig gewordene Beträge einzuzahlen.

Ehrenmitgliedern, die den Vereinszweck beeinträchtigen oder schädigen, kann die Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands aberkannt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Schiedsgericht
- c) die Generalversammlung
- d) die Rechnungsprüfer

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Beirat. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Funktionsperiode von jeweils einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Funktionäre ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw.

Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger zu kooptieren.

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Verwaltung des Vermögens;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
- e) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 11 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden oder dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- b) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten das älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied.
- c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- e) Der Beirat unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Tätigkeiten.

Schriftstücke, mit denen sich der Verein mit einem 10% des Vorjahresumsatzes übersteigenden Betrag verpflichtet, müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt sein.

§ 12 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für das Schiedsgericht gelten die Normen der §§ 577ff. der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und muss wenigstens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die Generalversammlung kann verspätet eingebrachten Anträgen durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit zusprechen und damit auf die Tagesordnung setzen. Der Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie ausgenommen der oben genannten Fälle – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Vereinsstatuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer

qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig ist.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Sie müssen volljährig sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen

soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.